

Redaktionsstatut für Veröffentlichungen im Lauffener Bote print/ online¹

Präambel

Die Stadt Lauffen a.N. nutzt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Stadtangelegenheiten den **Lauffener Bote** sowie die amtliche Webseite **www.lauffen.de**.

Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „Lauffener Bote“. Herausgeber: Stadt Lauffen a.N.; Druck und Verlag: Nussbaum Medien Bad Rappenau GmbH & Co. KG, Kirchstraße 10, 74906 Bad Rappenau.

Um das Lesen zu vereinfachen wird im Folgenden nur die männliche Person stellvertretend für alle Geschlechter verwendet werden.

Der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. hat am 11.05.2022 die folgenden Richtlinien für den Lauffener Bote, print und online, erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Der Lauffener Bote, print und online, sowie die Webseite der Stadt Lauffen a.N. www.lauffen.de, sind die amtlichen Veröffentlichungsorgane der Stadt Lauffen a.N. Sie dienen der Unterrichtung der Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten innerhalb von Lauffen a.N. Der Lauffener Bote, print und online, sowie die Webseite der Stadt Lauffen a.N., sind nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Lauffener Bote sowie der Webseite der Stadt Lauffen a.N. ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Lauffener Bote, print und online, dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.
2. Veröffentlichungen im Lauffener Bote, print und online, sowie auf der Webseite der Stadt Lauffen a.N. www.lauffen.de, haben sich an das Gebot der Toleranz, Sachlichkeit und Fairness zu halten. Die Mitteilungen müssen knapp, sachlich formuliert und von allgemeinem Interesse sein. Über die Aufnahme und den Textumfang entscheidet die Stadt Lauffen a.N. im Einzelfall. Nicht aufgenommen werden Beiträge, die gegen die Interessen der Stadt verstoßen oder Angriffe auf Dritte enthalten.

§ 2

Inhalt und Verantwortlichkeiten

1. Der Lauffener Bote besteht aus einem amtlichen und einem redaktionellen Teil, den Vereinsnachrichten, den Jahrgangsnachrichten, den Berichten der Parteien und Wählervereinigungen, Informationen der Nachbargemeinden sowie einem Anzeigenteil.
2. Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil sowie die sonstigen Nachrichten und die Informationen der Nachbargemeinden ist der Bürgermeister, für die kirchlichen Nachrichten die jeweilige Kirche, für die Mitteilungen der Schulen und

Kindertageseinrichtungen der jeweilige Rektor bzw. der jeweilige Einrichtungsleiter, für die sonstigen Institutionen der jeweilige Verantwortliche, für Vereinsnachrichten der Vorsitzende des jeweiligen Vereins, für die Nachrichten der Jahrgänge der jeweilige Verantwortliche und für die Nachrichten der Parteien und Wählervereinigungen der jeweilige Vorsitzende. Für den übrigen Inhalt ist der Verleger des Lauffener Bote verantwortlich.

3. In den Lauffener Bote, print und online, sowie auf der Webseite der Stadt Lauffen a.N. www.lauffen.de, werden aufgenommen:
 - a) Öffentliche Bekanntmachungen, Mitteilungen und Informationen der Stadt Lauffen a.N. sowie Mitteilungen und Informationen des Landratsamtes Heilbronn und anderer öffentlicher Behörden und Stellen, soweit diese einen örtlich relevanten Bezug zur Stadt Lauffen a.N. aufweisen;
 - b) Berichte über Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse oder anderer Gremien und andere Veröffentlichungen der Stadt Lauffen a.N.
 - c) Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte und sonstige Beiträge der Stadt Lauffen a.N.
 - d) Mitteilungen, Informationen und Veranstaltungshinweise sowie –berichte der am Ort bestehenden öffentlichen Einrichtungen, Organisationen und Institutionen, insbesondere:
 - Kindertageseinrichtungen, Schulen, Pflegeeinrichtungen; (siehe § 5)
 - Nachrichten der am Ort vertretenden Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (siehe § 5)
 - Vereinsnachrichten (siehe § 5).
4. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse können in der Print- oder der Onlineausgabe des Lauffener Bote sowie auf der Webseite der Stadt Lauffen am Neckar aufgenommen werden. Über die Aufnahme und den Textumfang entscheidet im Einzelfall die Stadtverwaltung.
5. Herausgeber und Verlag sind berechtigt, Veröffentlichungen in der Printausgabe des Lauffener Bote, die den Richtlinien nicht entsprechen, zu streichen bzw. zu kürzen.
6. Ausgeschlossen von der Veröffentlichung sind tages- und parteipolitische Beiträge sowie Leserbriefe. Ausgeschlossen von der Veröffentlichung sind auch Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt Lauffen a.N. oder Dritter verstoßen sowie die Ehre einzelner Personen angreifen. Ebenfalls ausgeschlossen von der Veröffentlichung sind anonyme Beiträge.
7. Gewerbliche Werbeanzeigen, private Anzeigen oder Anzeigen örtlicher Organisationen sowie Wahlanzeigen können direkt über den Verlag geschaltet werden. Bei Anzeigen von Parteien und Wählervereinigungen gilt die in § 3 beschriebene Karenzzeit. Dies gilt bei Wahlen auch für Einzelbewerber.
8. Ausgeschlossen sind Anzeigen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen. Für die Anzeigen gilt die jeweilige Anzeigenpreisliste des Verlags. Dieser entscheidet auch über die Annahme oder Ablehnung entsprechend seinen Geschäftsbedingungen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung besteht nicht.

§ 3

Karenzzeit

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik der Parteien und Wählervereinigungen sowie die anderweitigen einschlägigen Veröffentlichungen, auch von Einzelbewerbern, acht Wochen vor Stadtrats-, Kreistags- und Bürgermeisterwahlen sowie vor Bürgerentscheiden ausgeschlossen (Karenzzeit). Dasselbe gilt bei anderen Wahlen und Abstimmungen wie Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen sowie Volksentscheiden. Reine Veranstaltungshinweise können bis zwei Wochen vor den oben genannten Wahlen veröffentlicht werden, in den zwei Ausgaben vor der Wahl ist eine Veröffentlichung ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Wahlbeilagen und Anzeigen. Weiter sind Wahlbeilagen und Anzeigen auf je eine pro Bewerber oder Partei zu begrenzen.

§ 4

Veröffentlichungen von Parteien und Wählervereinigungen

Zugelassen sind Veranstaltungshinweise und Kurzmitteilungen von politischen Parteien und Wählervereinigungen. Dazu gehören u.a. die Ergebnisse der bei Mitgliederversammlungen stattgefundenen Wahlen (reine Benennung der gewählten Personen und Funktionen). Pro Gesamtausgabe des Lauffener Bote ist darüber hinaus eine Berichterstattung zu Themen mit Ortsbezug möglich. Dabei ist je ein Rahmen von maximal 1.225 Zeichen einzuhalten, welcher die gesamte Veröffentlichung der Partei oder Wählervereinigung pro Gesamtausgabe umfasst. Die in § 3 bestimmte Karenzzeit ist für Veröffentlichungen von Parteien und Wählervereinigungen ausnahmslos zu berücksichtigen.

§ 5

Zeichenbegrenzung für Vereine und Institutionen

1. Für die Veröffentlichungen von Vereinen und Institutionen in der Printausgabe des Lauffener Bote wurde die zulässige Artikellänge auf 1.225 Zeichen festgelegt. Es darf nur ein einziger Artikel pro Woche im Druck veröffentlicht werden. Für einzelne Abteilungen von Vereinen liegt die zulässige Artikellänge in der Printausgabe des Lauffener Bote bei 350 Zeichen.
2. Ausführlichere Informationen können in der Onlineversion des Lauffener Bote veröffentlicht werden, hier gilt keine Zeichenbegrenzung.

§ 6

Redaktion und Redaktionsschluss

1. Texte, Fotos und Plakate müssen der Stadtverwaltung bei Redaktionsschluss vorliegen. Redaktionsschluss für Beiträge des redaktionellen Teils ist dienstags 11:30 Uhr. Die verantwortlichen Redakteure der Parteien, Wählervereinigungen, Institutionen und Vereine können Beiträge bis dienstags 11:30 Uhr über das Redaktionssystem einstellen. Änderungen des Redaktionsschlusses durch Feiertage o.ä. werden rechtzeitig im Lauffener Bote, print und online, bekanntgegeben.
2. Die für die jeweilige Rubrik verantwortlichen Redakteure müssen ihre Beiträge selbst im Onlineredaktionssystem einstellen. Hierfür erteilt die Stadtverwaltung dem

verantwortlichen Redakteur nach der Registrierung auf www.lauffen.de die notwendigen Redaktionsrechte, sodass selbstverantwortlich Beiträge erfasst werden können. Der Redakteur verpflichtet sich, die Zugangsdaten nicht an Dritte weiterzugeben. Wechseln die Verantwortlichkeiten und damit die Funktion als Redakteur, ist dies der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Die Freigabe der eingestellten Beiträge erfolgt immer durch die Stadt Lauffen a.N.

3. Eine Ausnahme bilden die Inhalte für den redaktionellen Teil des Lauffener Bote print und online. Diese müssen elektronisch per Mail an bote@lauffen-a-n.de oder schriftlich an die Stadtverwaltung, Büro Bürgermeister, Rathausstraße 10, 74348 Lauffen a.N. übermittelt werden.
4. Falls Fotos in der Print- oder der Onlineausgabe des Lauffener Bote veröffentlicht werden sollen, hat der jeweilige Redakteur oder der Einreicher der Bilder sicherzustellen, dass Urheberrechte oder das Recht am eigenen Bild etc. nicht verletzt werden. Die Stadt Lauffen a.N. bzw. der Verlag behalten sich die Entscheidung zur Veröffentlichung von Fotos vor.
5. Alle Beiträge der Vereine und Institutionen müssen über das von der Stadt Lauffen a.N. und dem Verlag bereitgestellte Onlineredaktionssystem eingestellt werden. Den Vereinen und Institutionen steht für ihre Textbeiträge jeweils das vorher von der Stadt Lauffen a.N. festgelegte Jahresbudget an Zeichen zur Verfügung. Die Einteilung dieses Budgets wird von den Vereinen und Institutionen selbst verantwortet. Die Veröffentlichung von Fotos ist für Vereine und Institutionen möglich. In der Onlineausgabe des Lauffener Bote können Fotos kostenfrei eingestellt werden, bei einer Veröffentlichung in der Printausgabe des Lauffener Bote ist die Veröffentlichung von Fotos kostenpflichtig und muss mit dem Verlag abgerechnet werden.
6. Der Lauffener Bote erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags, für das Gebiet der Stadt Lauffen a.N. Für das Abonnement, die Verteilung und Zustellung des Lauffener Bote ist der Verlag zuständig.
7. In der jeweiligen Rubriküberschrift haben die Vereine und Institutionen die Möglichkeit, ein, an die vorgegebene Größe angepasstes, Logo abdrucken zu lassen.
8. Traueranzeigen und Nachrufe werden in der Rubrik „Vereine“ weder in der Online-, noch in der Printausgabe des Lauffener Bote veröffentlicht. Traueranzeigen und Nachrufe können unter der Rubrik „Jahrgänge“, in der Print- sowie in der Onlineausgabe des Lauffener Bote veröffentlicht werden. Sollten die Vereine zusätzlich eine kostenpflichtige Anzeige schalten, ist ggf. auch ein ausführlicher Bericht in der jeweiligen Rubrik möglich.
9. Alle Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Die Freigabe der Beiträge erfolgt durch die Stadt Lauffen a.N.
10. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung insgesamt oder auf Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle des Lauffener Bote, print oder online, bzw. auf der Webseite www.lauffen.de.
11. Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen nimmt ausschließlich der zuständige Verlag an. Für die Anzeigen gelten die jeweiligen Anzeigenpreislisten des Verlags.

§ 7

In-Kraft-Treten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauffen a.N., den 11.05.2022

gez. Bürgermeister

Klaus-Peter Waldenberger

Hinweis gemäß § 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieses Redaktionsstatuts wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Redaktionsstatuts gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Redaktionsstatuts verletzt worden sind.

¹ Bekanntgemacht am 28.07.2022